

Satzung

über die Verwendung des Langwiesener Stadtwappens

(bekanntgemacht am 26. Januar 1996)

Auf der Grundlage der §§ 7 (2) und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 11 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 in der Fassung des Gesetzes vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796) erlässt der Stadtrat der Stadt Langwiesen in seiner Sitzung vom 13.11.1995 nachstehende Satzung:

§ 1

- (1) Nach § 7 Abs. 1 und 2 der ThürKO ist die Stadt Langwiesen berechtigt, ein Stadtwappen als Hoheitszeichen zu führen.
- (2) Das Stadtwappen entspricht in Form, Farbe und Gliederung der in Hauptsatzung der Stadt Langwiesen in § 2 Abs. 1 festgelegten Darstellung.

§ 2

- (1) Vereinen, gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen kann auf schriftlichen Antrag – jederzeit widerruflich – genehmigt werden, das Langwiesener Stadtwappen zu verwenden. (§ 7 Abs. 2 ThürKO)
- (2) Dritte dürfen das Wappen nur mit Genehmigung der Stadt Langwiesen verwenden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) das Ansehen der Stadt Langwiesen durch den vorgesehenen Gebrauch des Wappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - b) der Anschein eines amtlichen Charakters geweckt wird,
 - c) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
 - d) das Stadtwappen heraldisch nicht richtig und künstlerisch nicht einwandfrei wiedergegeben ist oder
 - e) die Genehmigungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- (4) Als Verwendung des Wappens gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen möglich ist.

§ 3

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung der Stadt Langwiesen – Hauptamt – einzureichen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll. Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß.

§ 4

Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 5

Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden, soweit nicht § 2 Abs. 2, 3 und 4 widersprochen wird.

§ 6

Wird das Stadtwappen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits für einen genehmigungspflichtigen Zweck laufend verwendet, so ist die Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8

Für die Genehmigung des Stadtwappens findet das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 Anwendung.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 19 (2) ThürKO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

Langwiesen, den 10.01.1996

Brandt

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich § 21 (4) Thür KO.